

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltrecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 16. November 2011

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltrecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 15. Dezember 2010 (MittBl. Nr. 09/2011, S. 468) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht der Universität Kassel bestanden hat oder
2. die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht an einer anderen Universität oder Fachhochschule bestanden hat oder
3. einen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität oder
4. einen Abschluss einer Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, insbesondere in den Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften, Umwelt- oder Planungswissenschaften besitzt und einen hinreichenden Schwerpunkt im Bereich Recht nachweisen kann oder
5. einen mindestens den Nummern 1 – 4 gleichwertigen ausländischen Abschluss mit mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat, und
6. seine Motivation für den Masterstudiengang Umweltrecht in einem maximal zweiseitigen Schreiben nachvollziehbar erklärt sowie darin seine Forschungs- und Zukunftsperspektiven ersichtlich macht; dieses Schreiben ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Umweltrecht entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Umweltrecht im Umfang von mindestens 60 Credits umfasst.

(3) Wenn und soweit Zulassungsbeschränkungen festgesetzt werden, ist die Vergleichbarkeit der Noten rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit Hilfe der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Statistik oder detaillierterer Statistiken der Absolventennoten herzustellen.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen oder aufgrund eines Auswahlgesprächs von ca. 30 Minuten Dauer, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nicht bereits auf Grund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden kann. Für das Auswahlgespräch bestellt der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Module im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden. Durch das Absolvieren zusätzlicher Module kann sich die Studienzeit um ein Semester verlängern.

(6) Betrug die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs sechs Semester, hat der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass bis zur Masterarbeit vom Prüfungsausschuss festzulegende Module im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 03. April 2012

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Georg von Wangenheim